

den Gerichte und Polizeibehörden diejenigen Schritte thun, welche zur Ausmittelung der Wahrheit und Aufrechthaltung der Beweise gereichen und welche sich nicht ohne Nachtheil bis zur Dayvoiskunft der zuständigen Militairbehörde aufschieben lassen.

Die Zivilbehörde, welche solche vorläufige Maaßregeln ergriffen hat, ist jedoch verpflichtet, hiervon und von der Veranlassung dieser Maaßregel der Militairbehörde unverzüglich Nachricht zu ertheilen. Hat eine Verhaftung von Militairpersonen stattgefunden, so müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden dafür sorgen, daß dieselben, sobald als den Umständen nach irgend geschehen kann, jedenfalls innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden nach der Verhaftung, an die zuständige Militairbehörde abgeliefert werden.

§. 6. Wenn eine Militairperson wegen eines gemeinen (nicht militairischen) Verbrechen in Untersuchung geräth, welches anscheinend eine schwere Strafe nach sich ziehen würde, so ist die zuständige Militairbehörde — jedoch nur nach Maaßgabe der Gesetze des eigenen Landes — befugt, den Angehörigen zur Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung an das bürgerliche Gericht abzuliefern.

§. 7. Diese Vorschriften gelten nur in Friedenszeiten, und so lange nicht die Aufstellung des Bundesheeres bei bevorstehendem Kriege vom Bunde beschlossen wird. In letzterm Falle hat es bei den Vorschriften der Bundes-Kriegsregierung sein Anwenden.

so wird derselbe auf Befehl und mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Großfürsten hiermit öffentlich bekannt gemacht —

Wera, am 28. August 1852.

**Fürstlich Neuf-Mauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

E. d. l. d.